

# Fachliche Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation

**Maßnahme: Errichtung von 12 WEA (G1 – G7, K3, K4, K6 – K 8)  
im Windfeld Malchow Ost  
Dokumentations-Nr.: GV 2021:113**

## **Vorbemerkung:**

Das gesamte Windfeld ist ein siedlungstopographisch günstiges Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden. Derzeit sind im Windfeld sieben Bodendenkmale bekannt, in der näheren Umgebung weitere 12 (Karte in der Anlage).

An der Südostecke des Windfeldes grenzt das obertägig sichtbare Bodendenkmal „slawischer Burgwall Schönfeld“ an (Schönfeld Fpl. 02, BD Nr.: 140906; da auch jungsteinzeitliche Funde sowie eine Siedlung der Bronze- und Eisenzeit).

bekannte Bodendenkmale im Windfeld:

- Göritz Fpl. 033: urgeschichtliche Fundstelle
- Göritz Fpl. 034: urgeschichtliche und slawische Siedlung
- Malchow Fpl. 020: urgeschichtlicher Einzelfund
- Malchow Fpl. 021: urgeschichtliche und slawische Siedlung
- Schönfeld Fpl. 017: Einzelfund der Jungsteinzeit
- Schönfeld Fpl. 040: urgeschichtlicher Einzelfund
- Schönfeld Fpl. 041: urgeschichtliche Siedlung

Die Bodendenkmale werden durch das Vorhaben teilzerstört. Mit dem Auftreten von Bodenfunden bei Eingriff in den Boden (Erdarbeiten) muss zwingend gerechnet werden. Aus diesem Grunde ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation aller Erdeingriffe erforderlich (auch die für nur temporär genutzte Flächen). Aufgrund der Größe der benötigten Flächen empfehlen wir, den archäologisch zu kontrollierenden Oberbodenabtrag möglichst rechtzeitig zu beginnen. So werden alle Bodendenkmalstrukturen sicher festgestellt und notwendige archäologische Ausgrabungen vor Beginn der eigentlichen Tiefbauarbeiten können erfolgen, ohne den Bauablauf zu stören.

## **I. Ziele und Durchführung der Dokumentation**

Das Ziel der archäologischen Untersuchung besteht darin, die Bodendenkmalstrukturen vor der Teilzerstörung durch die Erdarbeiten zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck ist:

1. auf der gesamten Baufläche an der Oberkante der archäologischen Befunde ein erstes Planum entsprechend der Norm anzulegen und zu dokumentieren.
2. alle Plana, freigelegte Funde und Befunde entsprechend der Norm zu dokumentieren. Sollten im ersten Planum Befunde auftreten, sind diese vor dem flächigen Abtrag bis auf die bauseits erforderliche Tiefe zu dokumentieren.  
Bei Befunden, die tiefer als die geplante Bautiefe reichen oder über die Baufläche hinausgehen, ist der Untersuchungsumfang vorher mit dem Bauherren und den Denkmalbehörden abzustimmen.

Anzahl und Lage von Profilen und Zwischenplana sind entsprechend der Befundlage vor Ort vom Ausgräber festzulegen.

3. Körperbestattungen sind vor Ort auch anthropologisch zu bewerten (Formblätter für Grabgrube / Sarg / Skelett) und ggf. nach Rücksprache mit der Fachbehörde vollständig freizulegen.
4. sind **sämtliche** Hölzer (auch größere Stücke Holzkohle, unbearbeitete Hölzer), die für eine dendrochronologische Untersuchung in Frage kommen könnten, entsprechend zu beproben.

## **II. Technische Einzelheiten der Dokumentation**

1. Auf der Grabung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der bereits dokumentierten Funde und Befunde zu entnehmen ist.
2. Zeichnerische Einmessung der Befunde bzw. Einmessung und Bergung der Funde.
3. Maßstäbe für Plana-, Befund- und Profilzeichnungen sowie Detailpläne 1:20 bzw. 1:10. Maßstab für den Gesamtplan 1:100 bzw. 1:250.
4. Entnahme von Proben für naturwissenschaftliche Untersuchungen nach begründeter wissenschaftlicher Notwendigkeit.
5. Profil- und Planadokumentationen per Latexabzug bei instruktiven Beispielen.

Weitere technischen Einzelheiten der Dokumentation siehe aktuelle "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass die o.g. Dok.-Nr. auf allen Bestandteilen der anzufertigenden Dokumentation (u.a. auf Fototafeln, Zeichnungs-, Foto- und Dialisten sowie auf dem Grabungsbericht) vermerkt werden muss. Diese Nummer entspricht aber nicht der Beschriftung, die auf den Funden anzubringen ist. Hier ist die Weisung der Abteilung "Sammlung" in der Denkmalfachbehörde einzuholen.

## **III. Berichterstattung und Fundabgabe**

1. Der Denkmalschutz- und der Denkmalfachbehörde sind monatlich Zwischenberichte über den Stand und die Ergebnisse der Dokumentation zu übergeben.
2. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist ein Grabungskurzbericht (Formblatt ADZ) anzufertigen, der spätestens einen Monat nach Durchführung der Maßnahme der Denkmalfach- (Original) und der Denkmalschutzbehörde (Kopie) zu übergeben ist. Weiterhin ist die Gesamtdokumentation entsprechend den aktuellen "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde, anzufertigen und spätestens 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten im Gelände - nach Vereinbarung eines entsprechenden Termins - durch **den Ausgräber persönlich** an den zuständigen Referatsleiter der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Der Denkmalschutzbehörde ist der Grabungsbericht, der Übersichtsplan und ausgewählte Teile der Dokumentation (nach Absprache: aussagekräftige sowie in Bereichen zu erwartenden weiterer Bauvorhaben liegende Plana / Profile) in Kopie zu übergeben.
3. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind der Denkmalfachbehörde entsprechend der von ihr ausgegebenen „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ zu übergeben.

## **IV. Personal, Angebot, Fristen**

1. Mit der Leitung der archäologischen Dokumentation im Bereich des o.g. Bodendenkmals sind im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) für die Dauer der Eingriffe in das Bodendenkmal und ggf. darüber hinaus zu beauftragen. **Das Fachpersonal hat auf Grundlage dieser Anforderungen vor Maßnahmebeginn einen Plan der bodendenkmalpflegerischen Dokumentation (Grabungskonzept) zu erarbeiten.** Die Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde das Fachpersonal und/oder den Dokumentationsplan aus fachlichen Gründen ablehnen.
2. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der archäologisch-pedologischen Befunde sowie der archäologischen Funde ist der Einsatz von einem namentlich zu benennenden **Archäologen der Fachrichtungen Ur- und Frühgeschichte oder Mittelalterarchäologie**, zweier Grabungstechniker, zweier Zeichner und vier Hilfskräfte unbedingt erforderlich. Der Personalstab muss im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde aufgestockt werden, wenn dies ein besonders hohes Befund- und Fundaufkommen oder außerordentliche Befundsituationen notwendig machen.
3. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme Wetterlagen (Überschwemmungen, extrem hohe Grundwasserstände, Dauerfrost/starker Schneefall) nicht mehr möglich ist. Die o.g. Frist ist angemessen zu verlängern, insofern dies durch außerordentlich hohes Fund- und Fundaufkommen bzw. außergewöhnliche Befundsituationen erforderlich wird.
4. Eine ordnungsgemäße Erstellung des Berichtes zur Dokumentation ist durch einen angemessenen Teil des unter Ziff. IV.2. genannten Personals sicherzustellen.
5. Der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort ist der Denkmalschutz- und der Denkmalfachbehörde spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Anmerkung:

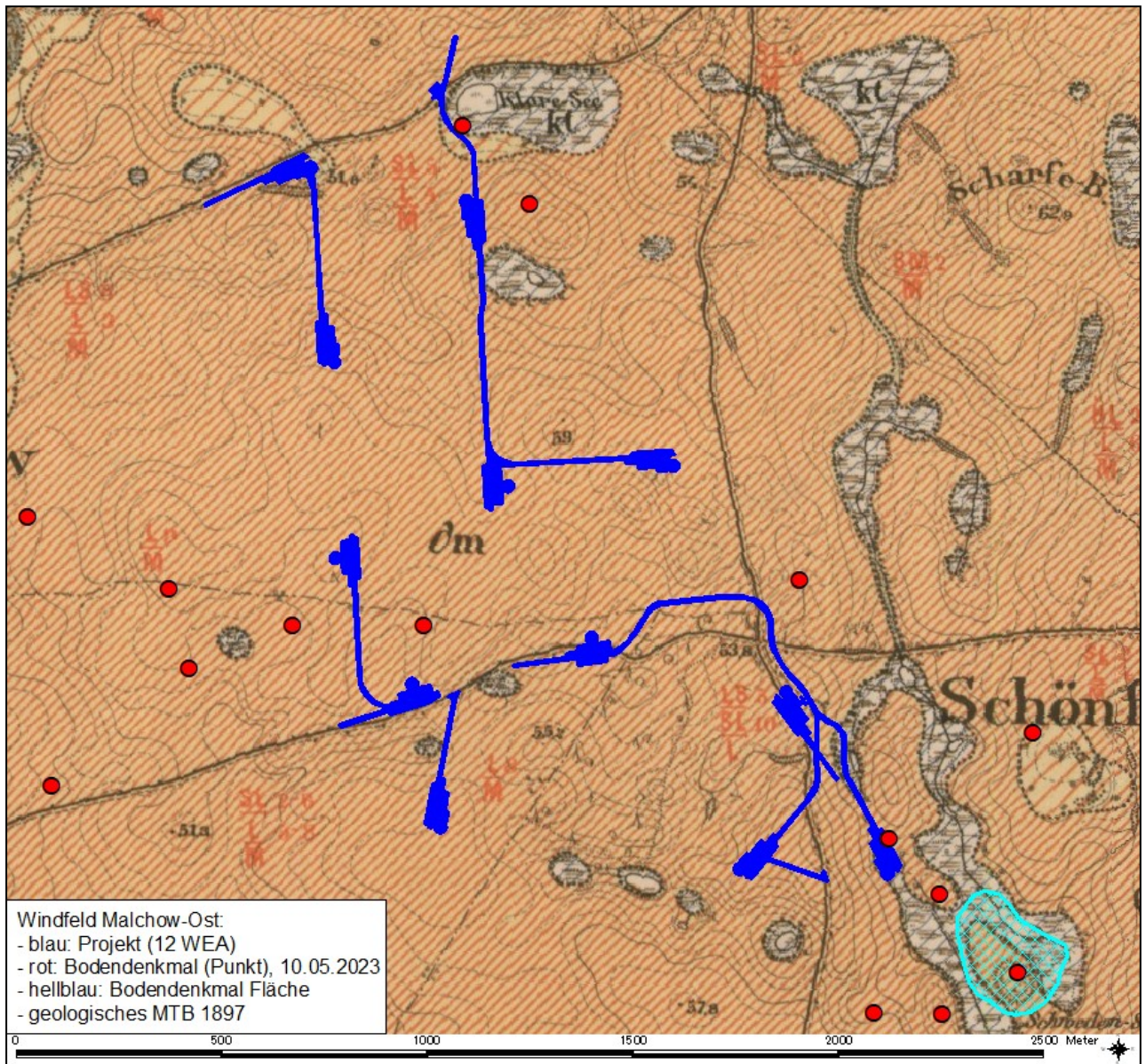
1. Die archäologischen Untersuchungen vor Ort sind mit der Eingriffsplanung der Baufirmen abzustimmen, so dass genügend Zeit zur Dokumentation verbleibt, aber in der Zeit, in der keine neuen Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, nicht unnötig Fachpersonal vor Ort ist. Treten keine Befunde und Funde auf, ist die Maßnahme nach Rücksprache mit der Denkmalschutzbehörde abzubrechen.  
Bei bauvorbereitenden Untersuchungen ist so früh wie möglich ein Endtermin zu benennen, um nahtlos mit der eigentlichen Bautätigkeit beginnen zu können.
2. Da der Umfang der archäologischen Untersuchungen nicht bestimmt werden kann, sollte ein Vergleichsangebot (Bruttokosten, incl. Grabungsbericht) abgegeben werden, in dem die Kosten der o.g. neun Mitarbeiter für 20 Arbeitstage à 8 Stunden angegeben sind. Dieses Angebot ist dann die Berechnungsgrundlage für die tatsächlich zu erbringende Leistung.

Prenzlau, den 11.05.2023

Dr. Matthias Schulz

Anlage:

- historische Übersichtskarte mit bekannten Bodendenkmalen



historische Übersichtskarte mit bekannten Bodendenkmalen (Stand: 10.05.2023)